

eigne, und zweckmäßig sein würde, diesen Gegenstand in die Hand der Regierung zu legen.

Abg. und Secr. Bergmann findet den Antrag zu weit, indem es heiße, daß Rehe und Hasen einer Verminderung unterworfen werden sollen, und es scheine dieser Gegenstand mit dem Gesetze zusammenzufallen, welches in Bezug auf die Wildschäden beantragt worden sei.

Abg. Puttrich erklärt, den Antrag nur zur Berücksichtigung der Staatsregierung gestellt zu haben, und vereinigt sich mit dem Vorschlage des Vicepräsidenten; den Antrag nicht zur Abstimmung zu bringen, sondern ihn bloß im Protocolle niederzulegen, damit die Staatsregierung Kenntnißnahme davon erhalte.

Man hatte demnach nur noch den Antrag der Minorität der Deputation zur Abstimmung zu bringen, da bereits in letzter Sitzung die Discussion darüber geschlossen worden, und nur die Abstimmung ausgefehlt geblieben war.

Der Vicepräsident stellt also die Frage: Tritt die Kammer der Minorität der Deputation bei, wornach alles Hochwild, nämlich: Rothwild, Dammhirsche und Rehe bloß in eingefriedigten Thiergärten gehalten werden sollen? Sie wird mit 41 Stimmen verneint.

Was den Antrag der Deputation unter c. anlangt, so waren damit alle Deputationsmitglieder einverstanden.

Das vom Abg. Klahre hierzu beantragte Amendement, nach dem Worte „bestimmtes“ zu setzen: „alle wilden Thiere einschließendes“ erhält nicht die ausreichende Unterstützung; dagegen wird der vierte und vorhin ausgefehlt Antrag des Abg. Puttrich ausreichend unterstützt.

Der Antragsteller bemerkt noch zur Unterstützung des Antrags, daß er denselben vorgebracht habe, weil ohne diese Bestimmung viele Streitigkeiten in dieser Sache entstehen würden.

Abg. und Secr. Richter hält auch diesen Antrag als der Regierung vorgehend, indem sich doch erwarten lasse, daß in dem vorzulegenden Gesetze darüber Bestimmungen aufgenommen würden. Daher scheine ihm überflüssig und unnöthig, auf dergleichen specielle Bestimmungen einzugehen.

Dieser Ansicht sind auch die Abgg. Sachse und Adler, Ersterer, weil dieser Vorschlag eine Bedrückung des Jagdberechtigten zur Folge haben könnte, denn nicht immer werde das Wild des Jagdberechtigten den Schaden verursachen, sondern auch das eines andern Jagdbesizers, und es sei also passender, der Regierung zu überlassen, Bestimmungen darüber zu treffen, wer in dem einzelnen Falle die Entschädigung zu leisten habe.

Abg. Puttrich macht aber bemerklich, daß der Jagdberechtigte das Recht habe, das Wild zu schießen, und wer den Nutzen einer Sache habe, müsse auch den Schaden derselben tragen.

Abg. a. d. Winkel: Er halte bedenklich, auf diesen Antrag einzugehen, und glaube, daß dieser, so gestellt, zu den größten Ungerechtigkeiten führen würde; wenn nämlich der Bes-

itzer eines Felbreviers für den Schaden stehen solle, den das Wild aus einem nahen Walde verursacht habe, zumal, da dieser Besizer gar nicht die Hochjagd habe. Er glaube also ebenfalls, daß dieser Gegenstand der Staatsregierung anheim zu geben sei.

Der Vicepräsident vereinigt sich hiermit.

Staatsminister v. Zeschau: Er glaube, daß sich der Antragsteller beruhigt finden werde, wenn dieser Antrag auch nicht an die Regierung gelange; denn diese Frage müsse jedenfalls bei der Entwerfung des beantragten Gesetzes erwogen werden. Diese Frage jetzt und im Allgemeinen zu entscheiden, sei sehr schwierig, aber bei Vorlage des Gesetzes werde sich Gelegenheit darbieten, über die Grundsätze näher zu sprechen, welche desfalls aufgenommen würden.

Abg. Puttrich äußert auf die Bemerkung des Abg. aus dem Winkel, daß der Unterschied zwischen Hoch-, Mittel- und Niederjagd wohl immer bleiben werde, und sich von selbst verstehe, daß der, welcher die Niederjagd habe, nicht den Schaden ersetzen müsse, welcher durch das Hochwild verursacht worden.

Abg. Runde: Nicht ohne Besorgniß vernehme ich so eben die Aeußerung von Grundsätzen, die das künftige Gesetz gegen Wildschäden schon jetzt decreditiren würden, wenn man fürchten müßte, daß sie darin Eingang fänden. Fast scheint es, als handle es sich mehr um einen Schutz der Jagdberechtigten, als der Jagdleidenden. Will man die Entschädigung des Letztern von der Untersuchung abhängig machen, woher das Wild gekommen, das den Wildschaden veranlaßt hat, so wird der Ausgang einer solchen Verhandlung gewöhnlich der sein, daß Niemand die Verbindlichkeit zur Zahlung der Entschädigung anerkennen und der vom Wildschaden Betroffene solche entweder gar nicht oder nach Jahre langem Streit erhalten wird. Schon die während dieser Debatten gehörten Aeußerungen über die Vorzüge der Gesetzgebung eines andern Landes, wo die Entschädigung erst erfolgt, wenn ein übermäßiger Wildstand notorisch nachgewiesen ist, hat mich mit großen Bedenken erfüllt. Unsere Gesetzgebung, die jetzt, ohne alle Rücksicht auf solche Beschränkungen, jedem Grundbesitzer, der Wildschäden erleidet, den Anspruch auf Entschädigung zusichert, würde mit Ausnahme solcher Bestimmungen, wie eben von mir gerügt worden, einen bedauerlichen Rückschritt thun, und den Berechtigten von der Verbindlichkeit dispensiren, dafür Sorge zu tragen, daß da, wo er ausschließlich die Befugniß hat, das Wild zu erlegen und zu seinem Nutzen zu verwenden, solches, komme es von eignen oder fremden Revieren, sich nicht in dem Maße häuft, um Schaden zu veranlassen.

Staatsminister v. Zeschau bemerkt, daß der Abg. Runde darüber ganz beruhigt sein könne, daß die Regierung bei Entwerfung dieses Gesetzes, sowohl das Interesse der Jagdleidenden, als auch das der Jagdberechtigten in gleicher Maße im Auge haben werde. Es sei schwer, gleich die Bestimmungen näher zu bezeichnen, von welchen das Gesetz ausgehen werde; er wolle aber nur einen Fall anführen, der ihm vorschwebte und der diesen Uebelstand beseitigen würde. - Es dürfe nämlich nur festgesetzt